

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## der Stadt Erlensee

### Einladung

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Montag, 04.12.2023 um 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

*Hinweis:*

*Diese Tagesordnung inklusive der einzelnen Beschlussvorlagen nebst Anlagen ist unter dem Menüpunkt „Rathaus und Politik“ auf [www.erlensee.de](http://www.erlensee.de) zu finden.*

Tagesordnung:

#### **Gemeinsame Sitzung mit dem Sozialausschuss:**

1. Präsentation der Tätigkeit des Ausländerbeirates der Stadt Erlensee über das Geschäftsjahr 2023
2. Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee  
Verweisung aus der Sitzung der STVV vom 16.11.2023 an den HFA und den Sozialausschuss. Drucksache 143 / LP 21-26  
STVV

#### **Ausschließlich Haupt- und Finanzausschuss**

3. Sonstiges

Erlensee, den 27.11.2023

gez. Werner Beier  
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

# Stadt Erlensee

Der Ausschussvorsitzende

## NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Montag, den 04.12.2023.

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr                      Sitzungsende: 20:36 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:

Hasenhait, Helmut

Ostermeyer, Sylvia

Reising, Michael

Rizzuto, Gaetana

Pabst, Horst (*Stv. für Werner Beier*)

Schultheis, Moritz (*Stv. für Dr. Martin Maul*)

Entschuldigt fehlende Ausschussmitglieder:

Beier, Werner

Dr. Maul, Martin

Tonecker-Bös, Renate (*Kein/e Vertreter/in benannt*)

Anwesend von der Stadtverordnetenversammlung:

Scholz, Christian

Anwesend vom Magistrat:

Bürgermeister Erb, Stefan

Bös, Werner

Cwielong, Werner

Gierhake, Wolfgang

Horst, Elvira

Schriftführer:

Mayer, Reiner

Anwesend vom Seniorenbeirat:

Hirchenhein, Klaus

Anwesend vom Ausländerbeirat:

El Fadghan, Ali

Zu dieser Sitzung ist am 23.11.2023, somit fristgemäß, durch den Vorsitzenden eingeladen worden.

Der stellvertretende Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Präsentation der Tätigkeit des Ausländerbeirates der Stadt Erlensee über das Geschäftsjahr 2023
2. Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee 143 / LP 21-26 STVV
3. Sonstiges

<b>TOP 1.</b>	<b>Präsentation der Tätigkeit des Ausländerbeirates der Stadt Erlensee über das Geschäftsjahr 2023</b>	
<p>Herr El Fadghan, Vorsitzender des Ausländerbeirates, informiert in einem Vortrag über die Arbeit des Ausländerbeirates.</p> <p>Herr Lang, Schriftführer des Ausländerbeirates, informiert mit einer Power Point Präsentation im wesentlichen über die Aufgaben von Ausländerbeiraten und die Wichtigkeit des Erlernens der deutschen Sprache für geflüchtete Menschen. In der GU Fliegerhorst wird ein Deutsch-Sprachkurs von ihm und Herrn Fadghan seit September diesen Jahres angeboten.</p>		

<b>TOP 2.</b>	<b>Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee</b>	<b>Az: 5/01.111.10.80.02 Vorlage: 143 / LP 21-26 STVV</b>
---------------	---	---

**Protokolltext:**

**Bürgermeister Erb informiert den Ausschuss, dass der Gesamtelternbeirat der Stadt Erlensee bei einem Treffen am 27.11.2023 der vorgelegten Änderung der Kostenbeitragssatzung zugestimmt hat. Diese wäre aus Sicht des Gesamtelternbeirates zumutbar und nachvollziehbar.**

**Empfehlung:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum 01.01.2024 folgende Artikelsatzung zur Änderung der „Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee“:

**Artikel 1**

§ 2 der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee wird wie folgt geändert:

**§ 2  
Kostenbeitrag**

1. Der Kostenbeitrag beträgt

- a) für U3 Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
  - für die Regelbetreuung: ~~182,00~~ **210,00** €/Monat, (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
  - für die Zusatzbetreuung: ~~36,00~~ **41,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
  
- b) für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
  - für die Regelbetreuung: ~~185,00~~ **210,00** €/Monat, (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
  - für die Zusatzbetreuung: ~~30,00~~ **35,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
  - Kinder, die in begründeten Härtefällen bis zu drei Monate vor dem Erreichen des dritten Lebensjahrs bereits einen städtischen Kindergarten aufgenommen werden, entrichten dementsprechend die für Kindergartenkinder geltenden Gebühren.

c) für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum 10. Lebensjahr  
- für die Hortbetreuung außerhalb der jeweiligen Schulstunden in dem Zeitrahmen von 8:00 bis 15:00 Uhr ~~175,00~~ **210,00** €/Monat,  
- für die Zusatzbetreuung ~~30,00~~ **35,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

d) Wird eine kurzfristige Mittagsbetreuung vereinbart, so beträgt diese Sonderbetreuungsgebühr pro zusätzlich geleisteter Betreuungsstunde 5,00 €.

e) Wird ein Kind nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten abgeholt, so wird im Wiederholungsfall eine einmalige Sonderbetreuungsgebühr von 20,00 € erhoben.

2. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie Betreuungseinrichtungen (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) oder nutzen die Tagespflege in Erlensee, beträgt der Kostenbeitrag für das zweite Kind, welches gleichzeitig in der Einrichtung betreut wird, jeweils die Hälfte des gemäß Satzung zu zahlenden Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) wird, solange der gleichzeitige Besuch besteht, kein Kostenbeitrag erhoben.

Kindergartenkinder, denen gemäß § 3 Abs. 1 eine Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Hortkinder, die im Rahmen des Landesprogrammes Pakt für den Ganzttag gefördert werden, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

3. Die Stadt erstattet den freien Trägern die hieraus resultierenden Mindereinnahmen.
4. Der Magistrat entscheidet über Nachlässe nach Ausschöpfung aller sonstigen rechtlichen Möglichkeiten - z.B. Ansprüche nach dem SGB II im Einzelfall.

## **Artikel 2**

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Beratungsergebnis:**

**Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.**

<b>TOP 3.    Sonstiges</b>	
Bürgermeister Erb informiert den HFA über Auftragsvergaben über 25.000 Euro.	

Gez.  
Helmut Hasenhait  
Stellv. Vorsitzender

Gez.  
Reiner Mayer  
Stellvertr. Schriftführer

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>143 / LP 21-26 STVV</b>
---	------------	--------------------------------

Az.: 5/01.111.10.80.02	Erlensee, den 24.10.2023
Fb.: Familie und Soziales	

Betr.:	<b>Artikelsatzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee</b>
--------	--

<b>Anlagen</b>
----------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	16.11.2023	8. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	04.12.2023	3. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2023	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	6. Punkt der Tagesordnung

<b>Kostenstelle:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum 01.01.2024 folgende Artikelsatzung zur Änderung der „Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee“:

### **Artikel 1**

§ 2 der Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Erlensee wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Kostenbeitrag**

1. Der Kostenbeitrag beträgt

- a) für U3 Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
  - für die Regelbetreuung: ~~182,00~~ **210,00** €/Monat, (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
  - für die Zusatzbetreuung: ~~36,00~~ **41,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

- b) für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- für die Regelbetreuung: ~~185,00~~ **210,00** €/Monat, (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
  - für die Zusatzbetreuung: ~~30,00~~ **35,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
  - Kinder, die in begründeten Härtefällen bis zu drei Monate vor dem Erreichen des dritten Lebensjahrs bereits einen städtischen Kindergarten aufgenommen werden, entrichten dementsprechend die für Kindergartenkinder geltenden Gebühren.
- c) für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum 10. Lebensjahr
- für die Hortbetreuung außerhalb der jeweiligen Schulstunden in dem Zeitrahmen von 8:00 bis 15:00 Uhr ~~175,00~~ **210,00** €/Monat,
  - für die Zusatzbetreuung ~~30,00~~ **35,00** €/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
- d) Wird eine kurzfristige Mittagsbetreuung vereinbart, so beträgt diese Sonderbetreuungsgebühr pro zusätzlich geleisteter Betreuungsstunde 5,00 €.
- e) Wird ein Kind nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten abgeholt, so wird im Wiederholungsfall eine einmalige Sonderbetreuungsgebühr von 20,00 € erhoben.
2. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie Betreuungseinrichtungen (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) oder nutzen die Tagespflege in Erlensee, beträgt der Kostenbeitrag für das zweite Kind, welches gleichzeitig in der Einrichtung betreut wird, jeweils die Hälfte des gemäß Satzung zu zahlenden Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) wird, solange der gleichzeitige Besuch besteht, kein Kostenbeitrag erhoben.
- Kindergartenkinder, denen gemäß § 3 Abs. 1 eine Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Hortkinder, die im Rahmen des Landesprogrammes Pakt für den Ganzttag gefördert werden, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
3. Die Stadt erstattet den freien Trägern die hieraus resultierenden Mindereinnahmen.
4. Der Magistrat entscheidet über Nachlässe nach Ausschöpfung aller sonstigen rechtlichen Möglichkeiten - z.B. Ansprüche nach dem SGB II im Einzelfall.

## **Artikel 2**

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Begründung:**

Um dem steigenden Zuschussbedarf bei den Betriebskosten der KiTas entgegenzuwirken, ist eine maßvolle Erhöhung der Betreuungsgebühren angezeigt.